

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 270/2012

Sitzung vom 10. Januar 2013

### **21. Motion (Mehr Mittel für den Sportfonds)**

Die Kantonsräte Patrick Hächler, Gossau, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 24. September 2012 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzulegen, sodass die Finanzmittel, die vom Ertrag der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie/Swisslos dem Sportfonds zugeführt werden, von 21% auf 30% aufgestockt werden. Ausserdem sind die Grundsätze, nach denen der Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) diese Gelder weiterleiten soll, entsprechend abzuändern. Insbesondere sind die Sportverbände stärker zu fördern.

#### *Begründung:*

Der Sportfonds leitet die Gelder, die ihm durch den Kanton zugewiesen werden, an die verschiedensten Gremien weiter. Dieser Prozess wird durch den ZKS gesteuert und geniesst grosse Akzeptanz. Nach CRG § 62 sind dies seit einigen Jahren 21% der Gesamtsumme, die von seiten Landeslotterie/Swisslos zur Verfügung steht. Angesichts der Bedarfslage zeigt es sich jedoch, dass durchaus grössere Mittel eingesetzt werden sollten, insbesondere um jungen Menschen den Zugang zum Sport zu erleichtern. Das können Gelder u. a. für Trainerhonorare oder Kaderkurse, für Sportanlagen oder Sportgeräte sein. Als Folgemassnahme sind die aktuell gültigen Richtlinien angemessen abzuändern und zu erweitern. Natürlich geht die verlangte Umlagerung zulasten des Lotteriefonds. Dies ist angesichts dessen aktuellen Zustandes absolut vertretbar.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Patrick Hächler, Gossau, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Interkantonale Landeslotterie/Swisslos überweist dem Kanton Zürich jährlich einen Beitrag aus dem Reingewinn. Dieser Beitrag wird gemäss § 62 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) zu 79% dem Lotteriefonds und zu 21%

dem Sportfonds zugewiesen. Diese Aufteilung entspricht in etwa dem Durchschnitt der Kantone der deutschsprachigen Schweiz. 2012 betrug die Zuweisung in den Lotteriefonds 61,4 Mio. Franken und diejenige in den Sportfonds 16,3 Mio. Franken. Die prozentmässige Aufteilung der Landeslotterie-/Swisslogelder zwischen Lotterie- und Sportfonds erfolgte mit der Neustrukturierung der Lotteriegesellschaften auf den 1. Januar 2004 und wurde im CRG gesetzlich verankert. Vor dieser Neustrukturierung wurde der Sportfonds direkt im entsprechenden Verhältnis aus dem damaligen Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft gespeist.

Der Lotteriefonds wird durch die Finanzdirektion verwaltet. Die Mittel des Lotteriefonds werden zur Mitfinanzierung von gemeinnützigen und wohltätigen Vorhaben vor allem von privaten Organisationen eingesetzt. Dabei hat der Lotteriefonds mehrere Bereiche abzudecken (Kultur, Bildung, Soziales, Gesundheit, Freizeit usw.). Der Lotteriefonds leistet jährlich Beiträge von höchstens je 8,5 Mio. Franken zugunsten der Fachstelle Kultur und der Kantonalen Denkmalpflege (Vorlage 4460a/2007, ABl 2008, 47 und 707). Hinzu kommt eine anteilmässige Übernahme der Betriebskosten des Zoologischen Gartens Zürich (2012: 3,343 Mio. Franken), (Vorlage 3279a/1993, Kantonsratsbeschluss vom 5. April 1993).

Der Sportfonds wird durch die Sicherheitsdirektion verwaltet. Seine Mittel werden für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports verwendet. Die Förderung des Sports wird in Art. 121 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) als ausdrückliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden aufgeführt. Der Regierungsrat hat am 5. April 2006 ein «Sportpolitisches Konzept» verabschiedet, ABl 2006, 393. Dieses strebt an, die sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen im Kanton zu fördern, wobei der Schwerpunkt der kantonalen Sportförderung im Jugend- und Breitensport liegt.

Für die kantonale Sportförderung spielt der Sportfonds eine wichtige Rolle. Aus ihm werden namentlich bezahlt:

- Beiträge an den Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) und die ihm angeschlossenen Verbände und Vereine (2012: rund 5,8 Mio. Franken);
- Kostenunterdeckung aus dem Betrieb des Sportzentrums Kerenzerberg aufgrund sportfreundlicher Tarife (2012: rund 1,1 Mio. Franken);
- Einzelbeiträge für Projekte und Anlässe;
- Beiträge für die Nachwuchsförderung;
- Beiträge an Grossprojekte.

Die Beiträge an den ZKS umfassen die Abgeltung für Aufgabenübernahmen im Rahmen der kantonalen Sportförderung sowie Beiträge zugunsten der angeschlossenen Verbände und Vereine. Die Aufteilung dieser Beiträge erfolgt in einem durch den ZKS festgelegten verbandsdemokratischen Verfahren. Es ist weder angezeigt noch zweckmässig, Verfahren und Beiträge auf Gesetzesstufe zu regeln.

Der Bestand des Lotteriefonds betrug am 31. Dezember 2011 330,4 Mio. Franken. 109,9 Mio. Franken davon entfallen auf bereits bewilligte, jedoch noch nicht ausbezahlte Beiträge. Der Bestand des Sportfonds betrug am 31. Dezember 2011 91,8 Mio. Franken. Davon entfallen 27,7 Mio. Franken auf den Immobilienbestand, 25,6 Mio. Franken auf offene Verpflichtungen (bewilligte, von den Gemeinden noch nicht abgerechnete Baubeiträge) und 38,5 Mio. Franken auf frei verfügbare Mittel. Die frei verfügbaren Mittel entsprechen in etwa dem zweijährigen Ertrag des Sportfonds.

Das Vermögen des Lotteriefonds ist unbestritten hoch. Zu beachten ist aber, dass der vorliegende KEF 2013–2016 einen Vermögensabbau des Lotteriefonds bis Ende 2016 auf 84,8 Mio. Franken vorsieht. Zudem wird gegenwärtig geprüft, ob eine Erhöhung des jährlich dem Regierungsrat gemäss § 61 CRG zur Verfügung stehenden Betrags von 10 Mio. Franken angezeigt ist, um dem Rückstau der hohen Anzahl eingehender Gesuche begegnen zu können. Weiter ist auch zu prüfen, ob jährliche Beitragsleistungen zugunsten weiterer Direktionen (analog den heutigen Leistungen zugunsten der Fachstelle Kultur und der Kantonalen Denkmalpflege) angezeigt sind. Beide Massnahmen, zu denen der Regierungsrat dem Kantonsrat Antrag zu stellen hat, würden dazu führen, dass das Vermögen des Fonds rascher als bisher vorgesehen abnehmen würde.

Es ist wichtig, dass der Sportfonds über genügend Mittel verfügt, um seinen Aufgaben im allgemeinen und insbesondere der Hauptaufgabe – der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports – entsprechen zu können. Das gegenwärtige Vermögen des Sportfonds zeigt, dass nach heutigem Stand genügend Mittel vorhanden sind, um diese Aufgaben und zusätzliche Bedürfnisse abzudecken. Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels gemäss § 62 CRG ist deshalb nicht notwendig.

Mit den vom Regierungsrat am 9. Mai 2012 erlassenen Richtlinien für die Nutzung von Grossanlässen als Plattform für den Kanton Zürich (RRB Nr. 489/2012) besteht zudem die Möglichkeit, sportliche Grossanlässe aus dem Lotteriefonds mitfinanzieren zu können.

Eine gesetzliche Anpassung des Verteilschlüssels zwischen Lotterien- und Sportfonds hätte für längere Zeit Gültigkeit. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Beiträge der Interkantonalen Landeslotterie/Swisslos in den nächsten Jahren betragsmässig sinken können. Eine Verringerung des Anteils des Lotteriefonds an diesen Beiträgen könnte gegenwärtig zwar aufgefangen werden, hätte aber mittelfristig eine Einschränkung der Vergabemöglichkeiten des Lotteriefonds zur Folge.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 270/2012 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**